

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

Die Grundlage bietet das angefügte Merkblatt Urlaubsgesuche.
Bitte lesen Sie dieses vorab genau durch.

Urlaubsgesuch:

Die/der Unterzeichnende beantragt Urlaub für

Name, Vorname:

Adresse, Wohnort, Tel.:

Klasse, Klassenlehrperson:

Name, Vorname der erziehungsberechtigten Person:

Dauer: Urlaub von bis

Begründung (ev. auf sep. Blatt):

.....

.....

.....

Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht? Ja Nein

Wenn Ja, bitte Klasse und Lehrperson angeben:

Datum: Unterschrift der erziehungsberechtigten Person:

Entscheid der Schulleitung:

Anzahl bereits bewilligter Urlaubstage im laufenden Schuljahr:

- Das Gesuch wird bewilligt. Der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden.
- Das Gesuch wird abgelehnt.

Begründung (ev. auf sep. Blatt):

.....

.....

Datum: Unterschrift der Schulleitung:

Verteiler:

- Eltern (Original)
- Klassenlehrperson (Kopie)
- Schulleitung (Kopie)

Merkblatt Urlaubsgesuche

Art. 21 Sonderurlaub (Schulgesetz, SchG)

Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler.

Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler

a) Grundsätze (Reglement, SchR)

¹ Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:

- a) ein wichtiges familiäres Ereignis;
- b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
- c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
- d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

² Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1.

Aus der Botschaft zum Reglement geht hervor, dass ausschliesslich für die Teilnahme an Ereignissen von einer gewissen Bedeutung ein Sonderurlaub vorgesehen ist. Aus der Praxis und Rechtsprechung ergibt sich eindeutig, dass persönliche Motive, berufliche Verpflichtungen, Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen keinesfalls stichhaltige Gründe für einen Sonderurlaub sind. Die Schulleitung muss daher bei der Beurteilung der Gründe für ein Gesuch um einen Sonderurlaub grundsätzlich eine restriktive Praxis anwenden und darf für Ferien etc. keinen Urlaub mehr gewähren. Da die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres 14 Ferienwochen haben, müssen Reisen, Freizeitbeschäftigungen oder andere persönliche Anlässe jeweils in diesen weit im Voraus bekannten Zeiten eingeplant werden.

Art 38 b) Verfahren (Reglement, SchR)

¹ Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet.

² Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule wie der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.

³ Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.

⁵ Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Direktion.